

2. das Urteil abzuändern, soweit darin in ihrem Gesamtverhalten nach dem Treffen vom 24. November 1993 keine zur Entlastung hinsichtlich der bei diesem Treffen beschlossenen kollusiven Verhaltensweisen taugliche Distanzierung gesehen wird;
3. als Folge der Stattgabe des Antrags zu 2 das Urteil abzuändern, soweit darin die Dauer der von ihr begangenen Zuwiderhandlung bestätigt wird, und die ihr zugeschriebene Dauer der Zuwiderhandlung herabzusetzen;
4. als Folge der Stattgabe des Antrags zu 1 die gegen sie festgesetzte Sanktion herabzusetzen;
5. als Folge der Stattgabe der Anträge zu 1, 2 und 3 die gegen sie verhängte Sanktion im Verhältnis zur minderen Schwere und kürzeren Dauer der von ihr begangenen Zuwiderhandlung herabzusetzen;
6. hilfsweise und unabhängig von der Stattgabe der anderen Anträge das Urteil abzuändern, soweit das Gericht darin die ihr zu gewährende Herabsetzung der Geldbuße in falscher Höhe ansetzt, und sie weiter herabzusetzen;
7. der Kommission die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 81 EG und fehlerhafte Rechtsanwendung in Bezug auf die irrige Beurteilung der Auswirkungen der falschen Abgrenzung des relevanten Marktes durch die Kommission auf die Rechtsmittelführerin;
- Verstoß gegen Artikel 81 EG und fehlerhafte Rechtsanwendung bei der Beurteilung des Vorliegens des Tatbestands einer Distanzierung der Rechtsmittelführerin von der Zuwiderhandlung;
- Verstoß gegen Artikel 81 EG und Artikel 19 der Verordnung Nr. 4056/86⁽¹⁾ bei der Bestimmung der Dauer und der Schwere der der Rechtsmittelführerin zuzurechnenden Zuwiderhandlung;
- Hilfsweise Verstoß gegen Artikel 81 EG und Artikel 19 der Verordnung Nr. 4056/86 und Begründungsmangel bei der Festsetzung der gegen die Rechtsmittelführerin zu verhängenden Geldbuße.

⁽¹⁾ ABL L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

Rechtsmittel der Marlines SA gegen das Urteil vom 11. Dezember 2003 des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) in der Rechtssache T-56/99, Marlines SA gegen Kommission, eingelegt am 3. März 2004

(Rechtssache C-112/04 P)

(2004/C 106/48)

Die Marlines SA hat am 3. März 2004 ein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 11. Dezember 2003 des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) in der Rechtssache T-56/99, Marlines SA/Kommission, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Dimitrios Papatheofanous und Adamantia Anagnostou, Athen.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben;
- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- das nach Gesetz und Recht Gebotene anzuordnen;
- der Kommission die Gerichtskosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe:

1. Verletzung der Begründungspflicht;
2. Verstoß gegen die Regeln der Logik und die allgemeinen Erfahrungssätze;
3. Nicht begründete (oder aber stillschweigende) Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Einvernahme von Zeugen.

Rechtsmittel der Technische Unie B. V. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-5/00 und T-6/00, Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch CEF City Electrical Factors BV und CEF Holding Ltd., eingelegt am 3. März 2004

(Rechtssache C-113/04 P)

(2004/C 106/49)

Die Technische Unie B. V. hat am 3. März 2004 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-5/00 und T-6/00, Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch CEF City Electrical Factors BV und CEF Holding Ltd., beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind P. V. F. Bos und C. Hubert, advocaten.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-5/00 und T-6/00, zumindest aber in der Rechtssache T-6/00, aufzuheben und die Rechtssache unter Berücksichtigung des Antrags unter Nummer 2 selbst endgültig zu entscheiden, hilfsweise das Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur weiteren Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
2. die an sie gerichtete Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999 ganz oder zumindest teilweise für nichtig zu erklären, zumindest aber durch erneute Entscheidung die ihr auferlegte Geldbuße wesentlich herabzusetzen und
3. der Kommission die Kosten einschließlich der im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht Gemeinschaftsrecht und/oder die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte verletzt, zumindest aber seine Entscheidung unverständlich begründet, indem es in der Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer keine Rechtfertigung für die Aufhebung der Entscheidung der Kommission oder die zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße gesehen habe.

Zweitens habe das Gericht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, angesichts des inneren Widerspruchs und damit des Begründungsmangels im Hinblick auf die Zwiespältigkeit, mit der es dem Zeitpunkt des Mahnschreibens Bedeutung beimesse.

Drittens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, zumindest aber seine Entscheidung unverständlich begründet, dass es festgestellt habe, dass die Kommission sie zu Recht für die in den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung genannten Zuwiderhandlungen habe verantwortlich machen können.

Viertens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, zumindest aber seine Entscheidung mangelhaft begründet, dass es die in den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung genannten Zuwiderhandlungen jeweils als (fortgesetzte) Zuwiderhandlungen in der berücksichtigten Zeit angesehen und sich außerdem für die in Artikel 3 der Entscheidung genannte Dauer der Zuwiderhandlung auf dieselben Zeiträume wie bei den oben genannten Zuwiderhandlungen gestützt habe.

Fünftens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es ihr trotz der unzutreffenden Beurteilung der Dauer der Zuwiderhandlungen und der Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer keine zusätzliche Herabsetzung zuerkannt oder zumindest seine Entscheidung unzureichend begründet habe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 3. März 2004.

(Rechtssache C-114/04)

(2004/C 106/50)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. März 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Bernhard Schima, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie bei Widerruf der Zulassung eines pflanzenschützenden Referenzprodukts den Parallelimporteuren keine angemessene Abverkaufsfrist für ihre Lagerbestände eingeräumt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Biologischen Bundesanstalt getroffene Maßnahme, nicht dem Grundsatz des freien Warenverkehrs, der sich aus den Artikeln 28 bis 30 EG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergibt, entspricht.

Der ohne Einräumung einer Abverkaufsfrist für die bereits vorhandenen Lagerbestände der Parallelimporteure erfolgte Widerruf der Zulassung des Referenzprodukts mit der Folge, dass die parallel importierten Produkte ihre Verkehrsfähigkeit verlieren, stelle eine Behinderung des freien Warenverkehrs im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes dar und verstoße daher grundsätzlich gegen Artikel 28 EG.

Ein Parallelimporteur ist darauf angewiesen, größere Mengen des entsprechenden Produktes im Ausland zu kaufen, um das Produkt auf dem Markt des Importstaates zu einem wettbewerbsfähigen Preis anbieten und Bestellungen seiner Kunden abwickeln zu können. Aus diesem Grunde ist es unvermeidlich, dass der Parallelimporteur über gewisse Lagerbestände verfügt. Der automatische Wegfall der Möglichkeit, diese Lagerbestände nach dem Widerruf der Zulassung des Referenzprodukts zu verkaufen, sei ohne Zweifel einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleichzuhalten.

Dieses Handelshemmnis für den Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln sei nicht gerechtfertigt, da der Widerruf der Zulassung nicht auf einem der in Artikel 30 EG genannten Gründe, im Besonderen der öffentlichen Gesundheit, beruhe.